

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk
„Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button
„Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung
(auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen
Zustimmung des Verlages.

2/5.3 Richtlinien und Empfehlungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Speziell für Bildungseinrichtungen werden neben den Verordnungen und ihrem zugehörigen Regelwerk noch weitere staatliche Richtlinien und Empfehlungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz herausgegeben. Diese stammen in erster Linie von den Länderministerien, die im jeweiligen Bundesland für den jeweiligen Typ von Bildungseinrichtung zuständig sind, wie z. B.:

- Schulministerium
- Kultusministerium
- Jugendministerium
- Sozialministerium

Die so für die einzelne Bildungseinrichtung verbindlichen Richtlinien und Empfehlungen sind nur selten das Produkt der Bemühungen eines einzelnen Bundeslandes. Sie entstehen vielmehr häufig auf Basis länderübergreifender Beschlüsse bzw. Empfehlungen z. B. der Kultusministerkonferenz.

In diesem Kapitel wird den Verantwortlichen bzw. Zuständigen in Bildungseinrichtungen ein Überblick über die bundesweit relevanten Richtlinien und Empfehlungen gegeben. Bereiche, für die es von Bundesland zu Bundesland stark differierende Rechtsvorschriften gibt, werden genannt und mit Beispielen belegt.

Richtlinien der Bundesländer basieren häufig auf bundesweiten Empfehlungen

Beispiele auch für länderspezifische Regelungen

2/5.3.1 Naturwissenschaftlicher Unterricht in Schulen

Nach Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz steht das gesamte Schulwesen unter Aufsicht des Staates, die Länder setzen diese Aufgaben nach Artikel 30 Grundgesetz um (vergleiche dazu Kapitel 2/3.2).

Gerade im Schulbereich existieren eine Vielzahl von Landesgesetzen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse der einzelnen für den Schulbereich zuständigen Ministerien, daher werden in den nachfolgenden Checklisten für den Naturwissenschaftlichen Unterricht die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Empfehlungen der Kultusministerkonferenz“ (RiSU) vom März 2003 als gesetzliche Grundlage genannt.

Verabschiedung der RiSU obliegt den Bundesländern

Die meisten Bundesländer haben die RiSU verabschiedet und 1:1 als Vorschrift für den Unterricht übernommen (z. B. Niedersachsen). Andere Bundesländer haben die RiSU zwar nicht verabschiedet, verwenden sie im Schulbereich aber als Regeln der Technik. In NRW ist die RiSU aufgrund einiger inhaltlicher Fehler überarbeitet worden und erscheint 2005 als RiSU NRW.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wurden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) mit dem Bundesverband der Unfallkassen (BUK) abgestimmt. Die Neufassung des Richtlinien textes vom März 2003, der den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.09.1994 aufhebt, befasst sich mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der technischen Regeln. Die Empfehlungen gelten unter anderem in den naturwissenschaftlichen Fächern der allgemein bildenden Schulen und Fachgymnasien. Die Schwerpunkte der Neuregelung betreffen unter anderem:

2 Grundlagen für den Arbeitsschutz in Bildungseinrichtungen

- Gefahrstoffe und deren Entsorgung
- Gasanlagen und Druckgasflaschen
- radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen
- Laser
- Umgang mit Lebewesen
- mikrobiologische und gentechnische Arbeiten
- Regelungen zu Technik / Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst
- Arbeitsschutz und Einrichtung von Fachräumen

*Schwerpunkte
der RiSU*

In den naturwissenschaftlichen Fächern ist die Gewährleistung von Sicherheit eine bedeutende Aufgabe. Der Lehrer hat Vorbildfunktion und ist verpflichtet, den Schülern die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten und Stoffen zu vermitteln und sie zu einem sicherheitsbewussten und umweltgerechten Verhalten anzuhalten. Teil II der RiSU enthält dazu Sicherheits- und Entsorgungsvorschläge, die Lehrern und Schülern dieses Verhalten erleichtern.

*Sicherheitsbewusstes
Verhalten
fördern*

Die Unterweisung der Lehrer, die mit Gefahrstoffen umgehen, ist durch den Schulleiter im Rahmen seiner Unternehmerpflichten nach § 21 (2) SGB VII zu veranlassen. Sicherheitsgerechter Umgang, sachgerechte Entsorgung und Schärfung des Bewusstseins für mögliche Gefahren ist Zielsetzung einer Unterweisung nach § 7 GUV-V A1 „Allgemeine Vorschriften“ und soll einmal jährlich auf einer Fachkonferenz besprochen werden. Sicherheitsregeln dazu befinden sich im Teil I der RiSU.

Unterweisung

Den Schulleitern obliegt die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich. Die Angaben zur Einrichtung der Fach- und Fachnebenräume richten sich daher zunächst an die Schulleiter, die gegenüber

2 Grundlagen für den Arbeitsschutz in Bildungseinrichtungen

dem Schulträger dafür eintreten, dass die in der RiSU genannten Sicherheitsbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Für den Bau und die Ausrüstung der Fach- und Fachnebenräume ist jedoch der Schulträger (äußerer Schulbereich) verantwortlich, der dafür Sorge tragen muss, dass ihm mitgeteilte Einrichtungs-mängel beseitigt werden (vergleiche dazu die „Rechtliche Sonderstellung der Schulen“ – Kapitel 2/3.2).

Änderung der Gefahrstoffverordnung

In der momentanen Diskussion um Änderungen in der Gefahrstoffverordnung ist zu sagen, dass diese Änderungen zunächst keinen Einfluss auf die RiSU haben werden. Da Schulgesetze den Ländern obliegen, ist es nicht unwahrscheinlich, dass die derzeitigen, Schutzziele in der RiSU letztendlich höher definiert sind als in der überarbeiteten Gefahrstoffverordnung.

Der Übersichtlichkeit halber wird in den hier veröffentlichten Checklisten auf das Zitieren allgemein anerkannter sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Regeln verzichtet. Diese sind soweit Bestandteil der RiSU. Dazu zählen z. B. Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS), Technische Regeln für Druckgase (TRG), Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), DVGW Arbeitsblätter, DIN Normen, VDE Bestimmungen und weitere Regeln der Unfallversicherungsträger.

Die RiSU gilt nicht für Schulen in Vollzeitform der chemischen, biotechnischen, medizinischen und pharmazeutischen Berufe. Hier gelten die Regelungen der „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich“ (GUV-SR 2003, bisher GUV 19.17).